

24/26

3. September 2026

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Satzung über die Zahlung von Sitzungsgeld an die Vertreter*innen der Studierenden und der nebenberuflichen Lehrkräfte in den Gremien der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (SigS-HTW) vom 13. April 2026	575
--	------------



**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Das Präsidium der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Justizariat
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Satzung
über die Zahlung von Sitzungsgeld
an die Vertreter*innen der Studierenden und der nebenberuflichen Lehrkräfte
in den Gremien der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
(SigS-HTW)

vom 13. April 2026

Auf Grund von § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 16. Dezember 2024 (AMBL. HTW Berlin Nr. 12/25) in Verbindung mit § 44 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 23), hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 13. April 2026 folgende Satzung über die Zahlung von Sitzungsgeld an die Vertreter*innen der Studierenden und der nebenberuflichen Lehrkräfte in den Gremien der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (SigS-HTW) beschlossen*:

Gliederung der Satzung

§ 1	Anspruch auf Sitzungsgeld.....	576
§ 2	Gremien.....	576
§ 3	Höhe des Sitzungsgeldes.....	577
§ 4	Beantragung, Abrechnung.....	577
§ 5	Übergangsvorschrift.....	577
§ 6	Inkrafttreten.....	577

* Bestätigt durch das Präsidium der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 6. Mai 2026.

§ 1 Anspruch auf Sitzungsgeld

- (1) In Anerkennung, dass die Mitwirkung an der Akademischen Selbstverwaltung durch Teilnahme an den Sitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung regelmäßig eine erhebliche zeitliche Belastung darstellt, die für Studierende und nebenberufliche Lehrkräfte nicht bereits durch ein Arbeitsentgelt abgegolten wird, erhalten diese für ihren Aufwand Sitzungsgeld, wenn sie als Mitglieder, deren Stellvertreter*innen oder Teilnehmer*innen mit Rede- und Antragsrecht an Sitzungen von Gremien gemäß § 2 teilnehmen.
- (2) Sitzungsgeld erhält nur das Mitglied oder der*die für das Mitglied in der Sitzung anwesende Stellvertreter*in.
- (3) Anwesenheiten von unter 30 Minuten begründen keinen Sitzungsgeldanspruch, es sei denn die Sitzung selbst ist kürzer als 30 Minuten.
- (4) Sitzungsgeld wird für jede Sitzung nur einmal gewährt. Mehrere Sitzungen eines Gremiums an einem Tag zählen als eine Sitzung.

§ 2 Gremien

Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der folgenden Gremien gezahlt:

1. Kuratorium,
2. Akademischer Senat und Ferienausschuss,
3. Ständige Kommissionen des Akademischen Senats:
 - Entwicklungs- und Planungskommission (EPK),
 - Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK),
 - Kommission für Studium und Lehre (KSL),sowie
 - Kommission für Haushalts- und Wirtschaftsplanung,
 - Bibliothekskommission,
 - Evaluationskommission,
 - Ethikkommission,
 - Ordnungsausschuss,
4. Fachbereichsrat und Ferienausschuss,
5. Zentraler Wahlvorstand,
6. Rat der Zentraleinrichtung Fremdsprachen,
7. Findungskommission zur Wahl des Präsidiums,
8. Berufungskommission der Fachbereiche,
9. Wahlgremien zur Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

§ 3 Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld beträgt

- gemäß § 2 Nr. 1 bis 3 **26,00 €** für eine Präsenz-Sitzung und
- **18,20 €** für eine Online-Sitzung und die Online-Teilnahme an einer hybriden Sitzung,
- gemäß § 2 Nr. 4 bis 8 **20,00 €** für eine Präsenz-Sitzung und
- **14,00 €** für eine Online-Sitzung und die Online-Teilnahme an einer hybriden Sitzung.

§ 4 Beantragung, Abrechnung

(1) Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist vom Nachweis der Anwesenheit in der Sitzung abhängig. Die Anwesenheit wird durch Eintrag in die dem Sitzungsprotokoll beizulegende Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(2) Eine Auszahlung erfolgt nur nach Bestätigung (i.d.R. durch Unterschrift) der*des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums oder der*des Gremienbeauftragten.

(3) Die Beantragung des Sitzungsgeldes soll von den Anspruchsberechtigten jeweils nach dem Ende eines Semesters (spätestens März und/oder August) erfolgen.

(4) Der Anspruch auf Sitzungsgeld unterliegt in allen Fällen der regelmäßigen Verjährung entsprechend §§ 194 ff. BGB.

§ 5 Übergangsvorschrift

Sitzungsgeld gemäß § 3 dieser Satzung wird auch für Sitzungen gezahlt, die in der Zeit nach dem 3. Februar 2026 (Außerkrafttreten der Hochschulsitzungsgeldverordnung) aber vor Inkrafttreten dieser Satzung stattgefunden haben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin in Kraft.

